

15.02.23

AV - G

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung zur Neuordnung des Rechts über bestimmte Lebensmittel

A. Problem und Ziel

Die nationalen Rechtsvorschriften über Lebensmittel für bestimmte Verbrauchergruppen sind an die Verordnung (EU) Nr. 609/2013 und an die auf sie gestützten Rechtsakte der Europäischen Union anzupassen.

B. Lösung; Nutzen

Erlass der Verordnung über Lebensmittel für bestimmte Verbrauchergruppen, Änderung der Verordnung über Fruchtsaft, Fruchtnektar, koffeinhaltige Erfrischungsgetränke und Kräuter- und Früchtetee für Säuglinge und Kleinkinder sowie Aufhebung der Verordnung über diätetische Lebensmittel. Durch den Erlass der Verordnung zur Neuordnung des Rechts über bestimmte Lebensmittel wird das nationale Recht, welches an vielen Stellen von Unionsrecht überlagert ist, bereinigt und dadurch mehr Rechtssicherheit geschaffen.

C. Alternativen

Da nationales Recht an geändertes Unionsrecht angepasst werden muss, gibt es keine Alternativen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund: Keine.

Länder und Kommunen: Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die betroffenen Wirtschaftszweige ist ein geringfügiger einmaliger Erfüllungsaufwand sowie eine geringfügige jährliche Belastung zu erwarten.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Für die betroffenen Wirtschaftszweige ergeben sich Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ist ein geringfügiger einmaliger Erfüllungsaufwand sowie eine geringfügige jährliche Belastung zu erwarten.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

15.02.23

AV - G

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

**Verordnung zur Neuordnung des Rechts über bestimmte
Lebensmittel**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 14. Februar 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung zur Neuordnung des Rechts über bestimmte Lebensmittel
mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Verordnung zur Neuordnung des Rechts über bestimmte Lebensmittel

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176), auf Grund

- des § 9 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, des § 13 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 und Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a bis c, des § 14 Absatz 3, des § 34 Satz 1 Nummer 2 bis 6, auch in Verbindung mit Satz 2, sowie auf Grund des § 35 Nummer 1 und 2 Buchstabe a, auch in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Nummer 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz,
- des § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b, f Doppelbuchstabe bb und Buchstabe i, auch in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Nummer 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen,
- des § 13 Absatz 1 Nummer 6, des § 46 Absatz 2 Nummer 6 in Verbindung mit § 1 Absatz 3, des § 62 Absatz 1, des § 65 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a sowie des § 75 Absatz 5, auch in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253),
- des § 5 Absatz 2 Nummer 3 und des § 13 Absatz 2 Nummer 1 des Tabakerzeugnisgesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569), im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, sowie
- des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Milch- und Margarinegesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), der zuletzt durch Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 33) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz:

Artikel 1

Verordnung über Lebensmittel für bestimmte Verbrauchergruppen

(Lebensmittel für bestimmte Verbrauchergruppen-Verordnung – LMBVV)

Abschnitt 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Anforderungen an die Herstellung und das Inverkehrbringen von Lebensmitteln für bestimmte Verbrauchergruppen.

(2) Diese Verordnung ergänzt die Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung und zur Aufhebung der Richtlinie 92/52/EWG des Rates, der Richtlinien 96/8/EG, 1999/21/EG, 2006/125/EG und 2006/141/EG der Kommission, der Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 41/2009 und (EG) Nr. 953/2009 des Rates und der Kommission (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 35; L 349 vom 5.12.2014, S. 67), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/571 (ABl. L 120 vom 8.4.2021, S. 1) geändert worden ist, und der auf sie gestützten Rechtsakte der Europäischen Union im Hinblick auf Lebensmittel im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 609/2013.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind Kräuter- und Früchtetee für Säuglinge oder Kleinkinder:

1. Kräuter- oder Früchtetee, Extrakte aus Kräuter- oder Früchtetee oder Zubereitungen aus Lebensmitteln mit Extrakten aus Kräuter- oder Früchtetee, die, damit sie sich für den Verzehr eignen, noch mit Wasser zubereitet werden müssen und die nach ihrer Bezeichnung, nach ihren sonstigen Angaben oder Bildzeichen auf der Verpackung oder auf einem an der Verpackung befestigten Etikett, nach ihrer Aufmachung, ihrem Aussehen oder nach werblichen Aussagen ausschließlich oder unter anderem zum Verzehr im Säuglings- und Kleinkindalter bestimmt sind, sowie
2. verzehrfertige Getränke, die aus Kräuter- oder Früchtetee, deren Extrakten oder Zubereitungen hergestellt worden sind, und die nach ihrer Bezeichnung, nach ihren sonstigen Angaben oder Bildzeichen auf der Verpackung oder auf einem an der Verpackung befestigten Etikett, nach ihrer Aufmachung, ihrem Aussehen oder nach werblichen Aussagen ausschließlich oder unter anderem zum Verzehr im Säuglings- und Kleinkindalter bestimmt sind.

Im Übrigen sind die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 anzuwenden.

Abschnitt 2

Anzeige des Inverkehrbringens

§ 3

Zuständige Behörde und Anzeige des Inverkehrbringens

(1) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Bundesamt) ist die zuständige Behörde für die Entgegennahme von Anzeigen nach

1. Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/127 der Kommission vom 25. September 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die besonderen Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen für Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung und hinsichtlich der Informationen, die bezüglich der Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern bereitzustellen sind (ABl. L 25 vom 2.2.2016, S. 1; L 257 vom 23.9.2016, S. 17), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/519 (ABl. L 104 vom 1.4.2022, S. 58) geändert worden ist, anlässlich des Inverkehrbringens von Säuglingsanfangsnahrung im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 609/2013,
2. Artikel 12 Absatz 2 Alternative 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/127 anlässlich des Inverkehrbringens von aus Proteinhydrolysaten hergestellter Folgenahrung im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 609/2013,
3. Artikel 12 Absatz 2 Alternative 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/127 anlässlich des Inverkehrbringens von Folgenahrung im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 609/2013, die andere als in Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2016/127 aufgeführte Stoffe enthält,
4. Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/128 der Kommission vom 25. September 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die besonderen Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen für Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (ABl. L 25 vom 2.2.2016, S. 30), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1040 (ABl. L 225 vom 25.6.2021, S. 1) geändert worden ist, anlässlich des Inverkehrbringens von Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 sowie
5. Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1798 der Kommission vom 2. Juni 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der besonderen Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen an Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung (ABl. L 259 vom 7.10.2017, S. 2) anlässlich des Inverkehrbringens von Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 609/2013.

(2) Das Bundesamt hat festzulegen, in welcher Art und Weise die Anzeigen zu übermitteln sind.

(3) Wurde ein in Absatz 1 genanntes Lebensmittel bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in den Verkehr gebracht, so ist in der Anzeige auch die Behörde des Mitgliedstaates anzugeben, bei der die erste Anzeige erfolgt ist.

(4) Das Bundesamt hat die Anzeige unverzüglich dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden zu übermitteln.

Abschnitt 3

Kräuter- und Fruchtee für Säuglinge oder Kleinkinder

§ 4

Besondere Anforderungen an die Herstellung von Kräuter- und Fruchtee für Säuglinge oder Kleinkinder

(1) Bei der Herstellung von Kräuter- und Fruchtee für Säuglinge oder Kleinkinder dürfen nicht verwendet werden:

1. Zucker gemäß Artikel 2 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang I Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18; L 331 vom 18.11.2014, S. 41; L 50 vom 21.2.2015, S. 48; L 266 vom 30.9.2016, S. 7), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2015/2283 (ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1) geändert worden ist,
2. Honig,
3. Malzextrakt oder andere aus pflanzlichen Rohstoffen gewonnene Sirupe oder Dicksäfte und
4. Erzeugnisse nach Anlage 1 der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränke- und Teeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (BGBl. I S. 1016), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Mai 2020 (BGBl. I S. 1075) geändert worden ist.

(2) Kräuter- und Fruchtee für Säuglinge oder Kleinkinder dürfen

1. an Rückständen von Wirkstoffen oder anderen gesundheitlich bedenklichen Stoffen aus Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln vorbehaltlich der Nummern 2 und 3 jeweils nicht mehr als 0,01 Milligramm pro Kilogramm enthalten,
2. an Rückständen von den in Anlage 1 aufgeführten Wirkstoffen nicht mehr als die dort jeweils genannten Höchstmengen enthalten,
3. nicht aus Erzeugnissen hergestellt werden, bei deren Herstellung Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel angewendet wurden, die in Anlage 2 aufgeführte Wirkstoffe enthalten.

Satz 1 Nummer 1 und 2 gelten nur, soweit andere lebensmittelrechtliche Vorschriften keine niedrigeren Werte festlegen. Die in Satz 1 Nummer 3 genannten Pflanzenschutz- und

Schädlingsbekämpfungsmittel gelten als nicht verwendet, wenn ihre Rückstände einen Gehalt von 0,003 Milligramm pro Kilogramm nicht überschreiten.

(3) Die Rückstandshöchstgehalte nach Absatz 2 beziehen sich auf das verzehrfertig angebotene oder nach den Anweisungen des Herstellers zubereitete Lebensmittel.

§ 5

Besondere Anforderungen beim Inverkehrbringen von Kräuter- und Früchtetee für Säuglinge oder Kleinkinder

(1) Kräuter- und Früchtetee für Säuglinge oder Kleinkinder dürfen im Einzelhandel nur in Form vorverpackter Lebensmittel vertrieben werden.

(2) Kräuter- und Früchtetee für Säuglinge oder Kleinkinder dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Anforderungen des § 4 Absatz 1 und 2 Satz 1 genügen.

(3) Kräuter- und Früchtetee für Säuglinge oder Kleinkinder dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Kennzeichnung auf der Verpackung oder auf einem an der Verpackung befestigten Etikett die Hinweise enthält,

1. dass bei der Zubereitung und vor der Verabreichung des Tees auf die Zugabe von Zucker und von anderen süßenden Zutaten verzichtet werden soll und
2. ab welchem Alter Säuglingen oder Kleinkindern der Tee verabreicht werden darf.

Die Hinweise nach Satz 1 müssen auf der Verpackung gut sichtbar, deutlich und gut lesbar angebracht sein und dürfen in keiner Weise durch andere Angaben oder Bildzeichen oder sonstiges eingefügtes Material verdeckt oder undeutlich gemacht werden. Das nach Satz 1 Nummer 2 anzugebende Alter darf nicht unter vier vollendeten Lebensmonaten liegen.

Abschnitt 4

Sondervorschriften für bestimmte Lebensmittel

§ 6

Besondere Anforderungen an Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung und Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, die für die Ernährungsanforderungen von Säuglingen oder Kleinkindern entwickelt wurden

(1) Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung und Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, die für die Ernährungsanforderungen von Säuglingen oder Kleinkindern entwickelt wurden, dürfen an Rückständen von anderen gesundheitlich bedenklichen Stoffen als Wirkstoffen aus Pflanzenschutzmitteln sowie an Rückständen von Wirkstoffen oder anderen gesundheitlich bedenklichen Stoffen aus Schädlingsbekämpfungsmitteln jeweils nicht mehr als 0,01 Milligramm pro Kilogramm enthalten. Satz 1 gilt nur, soweit andere lebensmittelrechtliche Vorschriften keine niedrigeren Werte festlegen.

(2) Die Rückstandshöchstgehalte nach Absatz 1 beziehen sich auf das verzehrfertig angebotene oder nach den Anweisungen des Herstellers zubereitete Lebensmittel.

§ 7

Besondere Anforderungen an die Bezeichnung, die Werbung und die Verteilung von Material für Informations- oder Ausbildungszwecke

(1) Es ist verboten, Säuglingsanfangsnahrung oder Folgenahrung unter Verwendung des Hinweises

1. „nur Laktose enthalten“ in anderen als den in Artikel 9 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/127 genannten Fällen oder
2. „laktosefrei“ in anderen als den in Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/127 genannten Fällen

in den Verkehr zu bringen.

(2) Es ist verboten, Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung unter Verwendung des Hinweises

1. „sehr kalorienarme Ernährung“ in anderen als den in Artikel 5 Nummer 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1798 genannten Fällen oder
2. „kalorienarme Ernährung“ in anderen als den in Artikel 5 Nummer 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1798 genannten Fällen

in den Verkehr zu bringen.

(3) Es ist verboten, als Lebensmittelunternehmer

1. Werbung für ein in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 genanntes Lebensmittel zu betreiben, die einer Anforderung des Artikels 9 Absatz 5 der genannten Verordnung nicht entspricht,
2. Werbung für Säuglingsanfangsnahrung zu betreiben, die einer der folgenden Anforderungen nicht entspricht:
 - a) den Anforderungen des Artikels 10 Absatz 1 oder 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 609/2013,
 - b) den Anforderungen des Artikels 6 Absatz 2 Buchstabe c in Verbindung mit Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/127 oder
 - c) den Anforderungen des Artikels 9 Absatz 3 oder des Artikels 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 oder 2 Satz 2 oder 3 oder Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/127,
3. Werbung für Säuglingsanfangsnahrung oder Folgenahrung zu betreiben, die einer Anforderung des Artikels 6 Absatz 6 Unterabsatz 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/127 nicht entspricht,
4. Werbung für Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke zu betreiben, die einer Anforderung des Artikels 8 Absatz 2 Unterabsatz 1 oder Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/128 nicht entspricht, oder
5. Werbung für Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung zu betreiben, die einer Anforderung des Artikels 4 Nummer 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1798 nicht entspricht.

(4) Es ist verboten, als Lebensmittelunternehmer Material für Informations- oder Ausbildungszwecke zu verteilen, das einer Anforderung des Artikels 11 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/127 nicht entspricht, oder Geräte oder Material für Informations- oder Ausbildungszwecke so zu gestalten oder zu verteilen, dass die Anforderungen des Artikels 11 Absatz 3 Satz 2 der genannten Verordnung nicht eingehalten werden.

§ 8

Genehmigungspflicht bei der Herstellung von Lebensmitteln

(1) Wer Lebensmittel im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a oder d der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 mit einem Zusatz von Jod oder Lebensmittel im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 herstellen will, bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung wird für eine bestimmte Betriebsstätte erteilt.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, sofern

1. derjenige, unter dessen Leitung die in Absatz 1 genannten Lebensmittel hergestellt werden sollen, die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt und
2. der Betrieb mit den Einrichtungen ausgestattet ist, die zur sachgemäßen Herstellung dieser Lebensmittel, insbesondere zur richtigen Dosierung und gleichmäßigen Durchmischung, notwendig sind.

Abschnitt 5

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 9

Straftaten

(1) Nach § 58 Absatz 1 Nummer 18, Absatz 4 bis 6 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 2 einen Kräuter- oder Früchtetee in den Verkehr bringt.

(2) Nach § 59 Absatz 1 Nummer 21 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer

1. entgegen § 7 Absatz 1 oder 2 ein Lebensmittel in den Verkehr bringt,
2. entgegen § 7 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a oder b, Nummer 3, 4 oder 5 Werbung betreibt oder
3. ohne Genehmigung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 ein Lebensmittel herstellt.

(3) Nach § 58 Absatz 3 Nummer 2, Absatz 4 bis 6 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 4 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung und zur Aufhebung der Richtlinie 92/52/EWG des Rates, der

Richtlinien 96/8/EG, 1999/21/EG, 2006/125/EG und 2006/141/EG der Kommission, der Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 41/2009 und (EG) Nr. 953/2009 des Rates und der Kommission (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 35; L 349 vom 5.12.2014, S. 67), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/571 (ABl. L 120 vom 8.4.2021, S. 1) geändert worden ist, ein Lebensmittel in den Verkehr bringt.

(4) Nach § 59 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer entgegen Artikel 4 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 1 oder 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 Säuglingsanfangsnahrung oder Folgenahrung in den Verkehr bringt.

(5) Nach § 59 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer entgegen Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 828/2014 der Kommission vom 30. Juli 2014 über die Anforderungen an die Bereitstellung von Informationen für Verbraucher über das Nichtvorhandensein oder das reduzierte Vorhandensein von Gluten in Lebensmitteln (ABl. L 228 vom 31.07.2014, S. 5) in Verbindung mit Artikel 2 Unterabsatz 2 Buchstabe c oder d der Richtlinie 2006/141/EG der Kommission vom 22. Dezember 2006 über Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung und zur Änderung der Richtlinie 1999/21/EG (ABl. L 401 vom 30.12.2006, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/46/EU (ABl. L 230 vom 29.08.2013, S.16) geändert worden ist, eine dort genannte Information bereitstellt.

(6) Nach § 58 Absatz 3 Nummer 2, Absatz 4 bis 6 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 oder 2 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 oder 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/127 der Kommission vom 25. September 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die besonderen Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen für Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung und hinsichtlich der Informationen, die bezüglich der Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern bereitzustellen sind (ABl. L 25 vom 2.2.2016, S. 1; L 257 vom 23.9.2016, S. 17), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/519 (ABl. L 104 vom 1.4.2022, S. 58) geändert worden ist, Säuglingsanfangsnahrung oder Folgenahrung in den Verkehr bringt.

(7) Nach § 59 Absatz 3 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer entgegen Artikel 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, oder in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/127 Säuglingsanfangsnahrung oder Folgenahrung in den Verkehr bringt.

(8) Nach § 59 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer gegen die Delegierte Verordnung (EU) 2016/127 verstößt, indem er

1. entgegen Artikel 1 Absatz 1 in Verbindung mit

- a) Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b oder Absatz 3 Buchstabe b, jeweils in Verbindung mit Absatz 5, ohne die dort genannte Warnung,
- b) Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c oder Absatz 3 Buchstabe a, jeweils in Verbindung mit Absatz 5, oder
- c) Artikel 6 Absatz 6 Unterabsatz 1 oder 2, Artikel 8 oder 9 Absatz 2 Unterabsatz 2

Säuglingsanfangsnahrung oder Folgenahrung in den Verkehr bringt,

2. entgegen Artikel 1 Absatz 2 ein Erzeugnis in den Verkehr bringt oder ausgibt oder
3. entgegen Artikel 12 eine Angabe oder Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht vor dem Inverkehrbringen übermittelt.

(9) Nach § 58 Absatz 3 Nummer 2, Absatz 4 bis 6 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 1 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/128 der Kommission vom 25. September 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die besonderen Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen für Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (ABl. L 25 vom 2.2.2016, S. 30), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1040 (ABl. L 225 vom 25.6.2021, S. 1) geändert worden ist, ein Lebensmittel in den Verkehr bringt.

(10) Nach § 59 Absatz 3 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer entgegen Artikel 1 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, oder in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/128 ein Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, das für die Ernährungsanforderungen von Säuglingen oder Kleinkindern entwickelt wurde, in den Verkehr bringt.

(11) Nach § 59 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer gegen die Delegierte Verordnung (EU) 2016/128 verstößt, indem er

1. entgegen Artikel 1 in Verbindung mit
 - a) Artikel 5 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a bis d, jeweils in Verbindung mit Satz 2, oder Buchstabe e bis h, jeweils in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 1, oder
 - b) Artikel 7, 8 Absatz 2 Unterabsatz 1 oder Absatz 3

ein Lebensmittel in den Verkehr bringt oder

2. entgegen Artikel 9 eine Angabe oder Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht vor dem Inverkehrbringen übermittelt.

(12) Nach § 58 Absatz 3 Nummer 2, Absatz 4 bis 6 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 2 Nummer 2 in Verbindung mit Artikel 3 Nummer 1 oder 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1798 der Kommission vom 2. Juni 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der besonderen Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen an Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung (ABl. L 259 vom 7.10.2017, S. 2) eine Tagesration für gewichtskontrollierende Ernährung in den Verkehr bringt.

(13) Nach § 59 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer gegen die Delegierte Verordnung (EU) 2017/1798 verstößt, indem er

1. entgegen Artikel 2 Nummer 2 in Verbindung mit Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe b, c oder e, jeweils in Verbindung mit Nummer 2, oder Artikel 4 Nummer 3 oder Artikel 6 Nummer 1 eine Tagesration für gewichtskontrollierende Ernährung in den Verkehr bringt oder
2. entgegen Artikel 7 eine Angabe oder Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht vor dem Inverkehrbringen übermittelt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer eine in § 9 Absatz 2, 4, 5, 7, 8, 10, 11 oder 13 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 60 Absatz 1 Nummer 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches ordnungswidrig.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 60 Absatz 2 Nummer 26 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 1 einen Kräuter- oder Früchtetee in den Verkehr bringt,
2. entgegen § 7 Absatz 3 Nummer 1 oder 2 Buchstabe c Werbung betreibt oder
3. entgegen § 7 Absatz 4 ein dort genanntes Gerät oder Material verteilt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 60 Absatz 2 Nummer 26 Buchstabe b des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Absatz 1 einen Kräuter- oder Früchtetee in den Verkehr bringt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 60 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 4 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 ein Lebensmittel in den Verkehr bringt.

(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 60 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 4 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 der Verordnung (EU) 609/2013 ein Lebensmittel in den Verkehr bringt.

(6) Ordnungswidrig im Sinne des § 60 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches handelt, wer gegen die Delegierte Verordnung (EU) 2016/127 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 1 Absatz 1 in Verbindung mit
 - a) Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 5,
 - b) Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b oder Absatz 3 Buchstabe b, jeweils in Verbindung mit Absatz 5, ohne die dort genannte Anleitung oder
 - c) Artikel 7 Absatz 1, 3, 6 Satz 1, Absatz 7 Unterabsatz 1 oder Absatz 8 Säuglingsanfangsnahrung oder Folgenahrung in den Verkehr bringt,
2. entgegen Artikel 10 Absatz 3 ein Erzeugnis, eine Probe oder ein Werbegeschenk verteilt oder
3. entgegen Artikel 11 Absatz 3 Satz 1 ein Gerät oder Material verteilt.

(7) Ordnungswidrig im Sinne des § 60 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 1 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe i, auch in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 1, oder in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1, 2, 6 oder 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/128 ein Lebensmittel in den Verkehr bringt.

(8) Ordnungswidrig im Sinne des § 60 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 2 Nummer 2 in Verbindung mit Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a, d, f bis h, jeweils in Verbindung mit Nummer 2, oder in Verbindung mit Artikel 5 Nummer 1, 3, 5 bis 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1798 eine Tagesration für gewichtskontrollierende Ernährung in den Verkehr bringt.

§ 11

Übergangsregelungen aus Anlass dieser Verordnung

(1) Solange und soweit noch nicht ein unmittelbar geltender delegierter Rechtsakt der Europäischen Union auf Grundlage des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe a bis d oder f der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 gilt oder entsprechende bundesrechtliche Vorschriften erlassen sind, sind auf Getreidebeikost und andere Beikost folgende Vorschriften der Diätverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2005 (BGBl. I S. 1161), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist, in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten nach Artikel 6 Satz 1] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden:

1. § 7b Satz 3 und 4,
2. § 11,
3. § 14 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 22 und Anlage 23 und Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4,
4. § 14d Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 18, Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 19 und Absatz 5 in Verbindung mit Anlage 20,
5. § 22b Absatz 1 und 2, Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 9 und Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 21,
6. § 25 Absatz 1 Nummer 1 und
7. § 26 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d und i, Nummer 4, Absatz 2 Nummer 3, Absatz 6, 7 Nummer 1 Buchstabe e sowie Nummer 2.

(2) Auf Sachverhalte, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 Satz 1] entstanden sind, sind die Vorschriften der Diätverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2005 (BGBl. I S. 1161), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist, in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten nach Artikel 6 Satz 1] geltenden Fassung hinsichtlich der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten weiterhin anzuwenden.

Anlage 1 (zu § 4 Absatz 2 Nummer 2)**Spezifische Rückstandshöchstgehalte für Wirkstoffe aus Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in Kräuter- und Früchtetee für Säuglinge oder Kleinkinder**

Chemische Bezeichnung des Wirkstoffes (Muttersubstanz) ¹⁾	Rückstandshöchstgehalt (mg/kg)
Cadusafos	0,006
Demeton-S-methyl	0,006
Demeton-S-methyl-sulfon	
Oxydemeton-methyl	
Ethoprophos	0,008
Fipronil	0,004
Propineb	0,006

¹⁾ Es gilt die aktuelle Rückstandsdefinition gemäß der relevanten Anhänge II, III, IV oder V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 (die Rückstandsdefinition ist jeweils in Klammern hinter der Muttersubstanz angegeben).

Anlage 2 (zu § 4 Absatz 2 Nummer 3)

Wirkstoffe von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, die bei Erzeugnissen, die zur Herstellung von Kräuter- und Früchtetee für Säuglinge oder Kleinkinder bestimmt sind, nicht angewendet werden dürfen

Chemische Bezeichnung des Wirkstoffes (Muttersubstanz) ¹⁾
Aldrin
Dieldrin
Disulfoton
Endrin
Fensulfothion
Fentin
Haloxypop
Heptachlor
Hexachlorbenzen
Nitrofen
Omethoat
Terbufos

¹⁾ Es gilt die aktuelle Rückstandsdefinition gemäß der relevanten Anhänge II, III, IV oder V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 (die Rückstandsdefinition ist jeweils in Klammern hinter der Muttersubstanz angegeben).

Artikel 2

Änderung der Tabakerzeugnisverordnung

In Anlage 1 Nummer 1 Buchstabe a und Anlage 2 Nummer 1 Buchstabe a der Tabakerzeugnisverordnung vom 27. April 2016 (BGBl. I S. 980), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2229) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „, die gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 2 Kategorie 3 der Diätverordnung in der jeweils geltenden Fassung für diätetische Lebensmittel zugelassen sind,“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränke- und Teeverordnung

Die Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränke- und Teeverordnung vom 24. Mai 2004 (BGBl. I S. 1016), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Mai 2020 (BGBl. I S. 1075) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über Fruchtsaft, Fruchtnektar und koffeinhaltige Erfrischungsgetränke
(Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung – FrSaftErfrischGetrV)“.

2. § 1 Absatz 3 wird aufgehoben.
3. In § 2 Absatz 8 werden die Wörter „über diätetische Lebensmittel sowie“ gestrichen.
4. Abschnitt 4 wird aufgehoben.
5. Abschnitt 5 wird Abschnitt 4.
6. § 10 wird § 7.
7. § 11 wird § 8 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „oder § 8 Absatz 4“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „Absatz 6 Satz 1, § 6 Absatz 1, § 8 Absatz 1 oder § 9 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 6 Satz 1 oder § 6 Absatz 1“ ersetzt.
8. § 12 wird aufgehoben.
9. § 13 wird § 9 und in ihm werden die Absatzbezeichnungen „(1)“ und „(2)“ gestrichen.
10. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „(zu § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 bis 5, § 3 Absatz 1 bis 3 und § 10)“ durch die Wörter „(zu § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 bis 5, § 3 Absatz 1 bis 3 und § 7)“ ersetzt.
- b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnungen der Lebensmittel	Herstellungsanforderungen
„1. a)	Fruchtsaft	a) Fruchtsaft ist das gärfähige, jedoch nicht gegorene, aus dem genießbaren Teil gesunder und reifer Früchte (frisch oder durch Kälte haltbar gemacht) einer oder mehrerer Fruchtarten gewonnene Erzeugnis, das die für den Saft dieser Frucht/Früchte charakteristische Farbe, das dafür charakteristische Aroma und den dafür charakteristischen Geschmack aufweist. Aroma, Fruchtfleisch und Zellen, die mit geeigneten physikalischen Verfahren aus derselben Fruchtart gewonnen wurden, dürfen im Saft wiederhergestellt werden. Das Mischen von Fruchtsaft mit Fruchtmarm bei der Herstellung von Fruchtsaft ist zulässig. Der Brixwert des Fruchtsaftes muss dem des aus der Frucht gewonnenen Saftes entsprechen und darf nicht verändert werden, ausgenommen bei Verschnitten mit dem Saft derselben Fruchtart. Bei Zitrusfrüchten stammt der Fruchtsaft vom Endokarp; Limettensaft kann jedoch auch aus der ganzen Frucht hergestellt werden. Werden Fruchtsäfte aus Früchten mit Kernen, Samenkörnern und Schale hergestellt, dürfen Stücke oder Bestandteile von Kernen, Samenkörnern und Schale nicht im Fruchtsaft enthalten sein. Dies gilt jedoch nicht in Fällen, in denen Stücke oder Bestandteile von Kernen, Samenkörnern und Schale nicht durch Verfahren der guten Herstellungspraxis entfernt werden können.
b)	Fruchtsaft aus Fruchtsaftkonzentrat	b) Fruchtsaft aus Fruchtsaftkonzentrat ist das Erzeugnis, das aus konzentriertem Fruchtsaft im Sinne der Nummer 2 mit Trinkwasser wiederhergestellt wird, das die Anforderungen erfüllt, die in der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4343) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, aufgeführt sind. Fruchtsaft aus Fruchtsaftkonzentrat wird nur mit geeigneten Verfahren hergestellt, die die wesentlichen physikalischen, chemischen, organoleptischen und nährstoffbezogenen Merkmale eines durchschnittlichen, aus Früchten derselben Art hergestellten Saftes erhalten.

		Aroma, Fruchtfleisch und Zellen, die mit geeigneten physikalischen Verfahren aus derselben Fruchtart gewonnen werden, dürfen im Fruchtsaft aus Fruchtsaftkonzentrat wiederhergestellt werden. Das Mischen von Fruchtsaft oder konzentriertem Fruchtsaft mit Fruchtmarm oder konzentriertem Fruchtmarm bei der Herstellung von Fruchtsaft aus Fruchtsaftkonzentrat ist zulässig. Bei Traubensaft dürfen die Weinsäuresalze, die bei der Herstellung abgetrennt wurden, wieder zugefügt werden.“
--	--	---

Artikel 4

Änderung der Milcherzeugnisverordnung

§ 1 Absatz 3 der Milcherzeugnisverordnung vom 15. Juli 1970 (BGBl. I S. 1150), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 5

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränke- und Teeverordnung unter ihrer neuen Überschrift sowie der Tabakerzeugnisverordnung in der vom Tag nach der Verkündung dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diätverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2005 (BGBl. I S. 1161), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den.....

Der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft

Cem Özdemir

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die nationalen Bestimmungen über diätetische Lebensmittel sind weitgehend durch unmittelbar geltendes Unionsrecht überlagert und sind daher aufzuheben. Bestimmungen zur Durchführung oder Ergänzung bestehenden Unionsrechts für Lebensmittel für bestimmte Verbrauchergruppen sollen zusammen mit den Vorgaben für Kräuter- und Früchtetee für Säuglinge oder Kleinkinder in einer neuen Verordnung zusammengeführt werden. Dadurch ergeben sich Änderungen an der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränke- und Teeverordnung. Die aufgrund des Fehlens von aktualisierten unionsrechtlichen Regelungen noch erforderlichen Vorgaben der Diätverordnung für Getreidebeikost und andere Beikost sollen bis zum Geltungsbeginn entsprechender unionsrechtlicher Vorgaben weiter anwendbar sein.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die neue Verordnung über Lebensmittel für bestimmte Verbrauchergruppen enthält im Wesentlichen Bestimmungen, die zur Durchführung des unmittelbar geltenden Unionsrechts erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere die Sanktionierung unionsrechtlicher Vorgaben oder die Zuständigkeitsregelung für die Anzeige des Inverkehrbringens, die nun auch für bestimmte Folgenahrung und für Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung erforderlich ist.

Mit Inkrafttreten der Verordnung über Lebensmittel für bestimmte Verbrauchergruppen wird die Diätverordnung aufgehoben. Die Vorgaben der Diätverordnung, die sich auf Getreidebeikost und andere Beikost beziehen, bleiben übergangsweise weiter anwendbar bis für diese Lebensmittel entsprechende unionsrechtliche Vorgaben aus einem delegierten Rechtsakt gelten.

Die bestehenden Vorgaben für Kräuter- und Früchtetee für Säuglinge oder Kleinkinder werden aus der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränke- und Teeverordnung herausgelöst und in der neuen Verordnung über Lebensmittel für bestimmte Verbrauchergruppen verortet.

III. Alternativen

Da nationales Recht an geändertes Unionsrecht angepasst werden muss, gibt es keine Alternativen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Verordnungsgebungskompetenz des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft ergibt sich aus den in der Eingangsformel genannten Verordnungsermächtigungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, die auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 des Grundgesetzes beruhen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union ist gegeben. Die sanktionsrechtlichen Tatbestände stellen die wirksame Durchsetzung des Rechts der Europäischen Union sicher.

VI. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig. Insbesondere werden die Nachhaltigkeitsziele Nr. 2 (Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern) sowie Nr. 3 (Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern) durch die Regelung gefördert, da sie der Anpassung des nationalen Rechts an das Unionsrecht dienen und somit zur Wahrung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit beiträgt. Ferner wird besonders den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung 3 b) (Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit und die Natur sind zu vermeiden.) und 4 c) (Eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein; sie muss insbesondere Biodiversität, Böden und Gewässer schützen und erhalten sowie die Anforderungen an eine tiergerechte Nutztierhaltung und den vorsorgenden, insbesondere gesundheitlichen Verbraucherschutz beachten.) Rechnung getragen.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand ergeben sich weder für den Bund noch für Länder und Kommunen.

3. Erfüllungsaufwand

Für die betroffenen Wirtschaftszweige sowie für die Verwaltung, insbesondere das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), sind durch die Änderungen dieser Verordnung Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand zu erwarten.

Entlastungen für die Wirtschaft und die Verwaltung können sich aus nicht fortgeführten Regelungen der Diätverordnung ergeben. Der Großteil der nicht fortgeführten Regelungen ist jedoch obsolet, da diese von EU-Recht überlagert sind. Diese Regelungen sind nicht weggefallen, die Rechtsgrundlage hat sich lediglich geändert. Der Großteil der Regelungen der Verordnung zur Neuordnung des Rechts über bestimmte Lebensmittel dient der Bereinigung des bestehenden Rechts. Einige Vorgaben aus der Diätverordnung werden teilweise unverändert in die Verordnung über Lebensmittel für bestimmte Verbrauchergruppen überführt oder aktualisiert. Im Hinblick auf mögliche Belastungen von Wirtschaft und Verwaltung konnten jedoch Vorgaben identifiziert werden, die Erfüllungsaufwand auslösen:

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Geringfügige jährliche Entlastungen für die Verwaltung ergeben sich aus dem ersatzlosen Wegfall der Anzeige- und Prüfpflicht für Kleinkindergetränke (bisher § 4a der Diätverordnung). Der Wegfall dieser Pflichten führt zu Kosteneinsparungen auf Seiten des BVL. Dabei handelt es sich um eine Kostenersparnis durch den entfallenden Zeit- und Personalaufwand für die Bearbeitung der Anzeige und Durchführung der Prüfung der angezeigten Erzeug-

nisse. Laut BVL sind im Durchschnitt viereinhalb Erstanzeigen, eine Zweitanzeige und sieben Änderungsanzeigen pro Jahr für eine Prüfung vorgelegt worden. Der Prüfaufwand pro Anzeigeform unterscheidet sich laut BVL nicht erheblich und liegt bei insgesamt 294 Arbeitsstunden jährlich, aufgeschlüsselt in 88 Arbeitsstunden des mittleren Dienstes (mD) und 206 Arbeitsstunden des höheren Dienstes (hD). Pro geprüfter Anzeige fällt demnach ein Aufwand von 1.273,50 € an, was bei durchschnittlich 12,5 Anzeigen pro Jahr eine Summe von rund 16.000 € ausmacht.

Durch den Wegfall der Vorgaben der Diätverordnung müssen für Kleinkindergetränke mit einem Zusatz von Vitamin A, D oder von Mineralstoffen künftig Anträge auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 68 bzw. Anträge auf Allgemeinverfügung gemäß § 54 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches gestellt werden. Es ist davon auszugehen, dass der Aufwand für die Bearbeitung von Anträgen auf Ausnahmegenehmigung bzw. Allgemeinverfügung vergleichbar oder lediglich geringfügig höher ist als der Aufwand für die bisher geltende Prüfpflicht nach § 4a Diätverordnung. Aufgrund der geringen Fallzahl von durchschnittlich 12,5 Anzeigen pro Jahr ist an dieser Stelle daher von keiner zusätzlichen oder äußerstenfalls von einer geringfügigen Belastung auszugehen.

Durch § 3 der Verordnung über Lebensmittel für bestimmte Verbrauchergruppen wird die Zuständigkeit für die Entgegennahme von drei Anzeigepflichten für bestimmte Erzeugnisse neu in das nationale Recht aufgenommen. Seit dem 22. Februar 2020 besteht eine Anzeigepflicht für Folgenahrung, die andere als in Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2016/127 aufgeführte Stoffe enthält. Seit dem 22. Februar 2022 besteht eine Anzeigepflicht für aus Proteinhydrolysaten hergestellte Folgenahrung sowie seit dem 27. Oktober 2022 eine Anzeigepflicht für Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung. Hierbei handelt es sich um Umsetzung von EU-Recht. Alle anderen in § 3 der Verordnung über Lebensmittel für bestimmte Verbrauchergruppen genannten Anzeigepflichten bestanden bereits vorher. Die neuen Anzeigepflichten lösen einen jährlichen Erfüllungsaufwand für das BVL aus. Laut BVL fällt für die Bearbeitung einer Anzeige ein Aufwand in Höhe von 147,30 € an (vier Stunden Aufwand pro Anzeige, aufgeschlüsselt in drei Stunden mD und eine Stunde hD). Das BVL hat angegeben, im Jahresdurchschnitt zehn Anzeigen für bestimmte Folgenahrungen zu erhalten. Die Anzahl der Anzeigen für Folgenahrung auf Basis von hydrolysiertem Protein sowie für Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung sind nur schätzbar, da die Anzeigepflichten neu sind. Laut Bundesverband spezielle Lebensmittel (Diätverband) e.V. befinden sich momentan sechs Folgenahrungen auf Basis von hydrolysiertem Protein auf dem Markt. Produktneueinführungen sind derzeit nicht geplant. Laut Bundesverband spezielle Lebensmittel (Diätverband) e.V. sind derzeit 12 Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung auf dem Markt, für 2022 sind 18 und für 2023 14 Rezepturänderungen geplant, die eine Änderungsanzeige erforderlich machen.

Für die Nachmeldung aller 18 bereits auf dem Markt befindlichen Produkte und einer Zugrundelegung der Kosten in Höhe von 147,30 € pro Anzeige fällt für das BVL somit ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von circa 2.650 € an.

Jedes Jahr werden das BVL im Schnitt circa 26 neue Anzeigen für die oben genannten Produkte erreichen. Bei Kosten in Höhe von 147,30 € pro Anzeige ergibt sich für das BVL ein jährlicher Aufwand in Höhe von 3.800 €.

Somit ergibt sich für das BVL durch die vorliegende Verordnung ein geringfügiger einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von circa 2.650 € und eine geringfügige jährliche Belastung in Höhe von circa 3.800 €.

Durch den Wegfall der Pflicht zur Vorlage einer amtlichen Bescheinigung beim Verbringen von Erzeugnissen, die zur Verwendung als Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke bestimmt sind, und von bestimmten Lebensmitteln mit Jodzusätzen in die Bundesrepublik Deutschland entfällt der Mehraufwand für die Zollverwaltung. Dieser ist allerdings nicht zu beziffern und vermutlich gering.

Insgesamt ist demnach für die Bundes- und Landesverwaltung eine geringfügige einmalige sowie geringfügige jährliche Belastung zu erwarten.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Abschaffung der Anzeige- und Prüfpflicht für Kleinkindergetränke ergibt sich für die Wirtschaft eine geringfügige jährliche Entlastung. Laut Angaben des BVL werden von der Wirtschaft durchschnittlich 12,5 Kleinkindergetränke pro Jahr angezeigt. Nach Abschnitt 7 der Besonderen Gebührenverordnung BMEL vom 13. Juli 2021 (BGBl. I S. 2874), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. Juli 2022 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist (BMELBGebV), ist für die Prüfung von durchschnittlich viereinhalb Erstanzeigen, einer Zweitanzeige und sieben Änderungsanzeigen von Gebühren oder Auslagen in Höhe von 8.575 € auszugehen, die durch die Änderung des Rechts wegfallen.

Gleichzeitig ist zukünftig für Kleinkindergetränke mit einem Zusatz von Vitamin A, D oder von Mineralstoffen das geltende Recht und insbesondere die §§ 54 und 68 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches anzuwenden. Es ist davon auszugehen, dass sich der Aufwand für die Antragstellung gemäß §§ 54 und 68 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches jedoch nicht erheblich von dem Aufwand für die Anzeigepflicht nach § 4a Diätverordnung unterscheidet. Allerdings sind nach der BMELBGebV für Ausnahmegenehmigungen nach § 68 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches Gebühren oder Auslagen fällig. Bei durchschnittlich zu erwartenden viereinhalb Anträgen auf Ausnahmegenehmigung und sieben Anträgen auf Änderung einer Ausnahmegenehmigung ist bei Zugrundelegung des Mittelwerts der in der BMELBGebV in Abschnitt 9 genannten Gebühren oder Auslagen von einer Belastung in Höhe von 60.105 € auszugehen.

Durch die drei neuen Anzeigepflichten für bestimmte Erzeugnisse entsteht zusätzlich eine jährliche Belastung für die Wirtschaft. Für die Nachmeldung der bereits auf dem Markt befindlichen 18 Produkte entsteht zudem ein einmaliger Erfüllungsaufwand. Nach Angaben der Verbände (siehe oben) befinden sich rund 18 Produkte auf dem Markt und durchschnittlich sind 26 Erst-, Zweit- oder Änderungsanzeigen pro Jahr neu zu erwarten. Aufgrund der geringen Fallzahl ist hier das vereinfachte Verfahren für Informationspflichten der Wirtschaft gemäß Anhang IV des Leitfadens Erfüllungsaufwand anzuwenden. Aufgrund des komplexen Anzeigenverfahrens kann hier die Kostenklasse Einzel- und allgemeine Genehmigungen und ein mittlerer bis komplexer Kostenfaktor mit 45,78 € pro Fall zu Grunde gelegt werden. So entsteht für die Wirtschaft durch die drei neuen Anzeigepflichten ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 825 € sowie ein jährlicher Mehraufwand in Höhe von rund 1.200 €. Dabei handelt es sich um Bürokratiekosten aus Informationspflichten, welche auf EU-Recht basieren.

Für die Wirtschaft ergibt sich demnach ein geringfügiger einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 820 € sowie ein geringfügiger jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 53.000 €.

Für die one in, one out-Regelung der Bundesregierung ist insgesamt ein laufender Erfüllungsaufwand von 51 530 Euro relevant. Dieser wird mit den Entlastungen des Fünften Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes kompensiert.

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

5. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, weil diese Verordnung keine Regelungen enthält, die auf die spezifischen Lebenssituationen von Frauen und Männern Einfluss haben.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

§ 1

In § 1 wird der Anwendungsbereich der Verordnung über Lebensmittel für bestimmte Verbrauchergruppen geregelt.

Gemäß Absatz 2 ergänzt diese Verordnung die Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 und der auf sie gestützten Rechtsakte der Europäischen Union. Dies betrifft beispielsweise die Nennung der zuständigen Behörde für die Entgegennahme von Anzeigen zum Zweck der für Säuglingsanfangsnahrung, bestimmte Folgenahrung, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung vorgesehenen Anzeige des Inverkehrbringens (siehe § 3) oder die Genehmigungspflicht für die Herstellung bestimmter Lebensmittel, die unter die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 fallen (siehe § 8).

§ 2

Die besonderen Anforderungen an Kräuter- und Früchtetee für Säuglinge oder Kleinkinder, die bislang in der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränke- und Teeverordnung enthalten waren, werden aus rechtssystematischen Gründen in die hiesige Verordnung eingefügt. Daher wird in § 2 die Begriffsbestimmung für Kräuter- und Früchtetee für Säuglinge oder Kleinkinder aus der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränke- und Teeverordnung übernommen. Hierbei ergeben sich redaktionelle Anpassungen aufgrund der Aktualisierung der Leitsätze für Tee, Kräuter- und Früchtetee sowie deren Extrakte und Zubereitungen des Deutschen Lebensmittelbuches (BANz. AT vom 17. Juni 2022 B4, GMBI. Nr. 23 S. 530 vom 25. April 2022). Die Vorschriften für Kräuter- und Früchtetee für Säuglinge oder Kleinkinder treffen strengere Regelungen als für Kräuter- und Früchtetee des Allgemeinverzehrs, u.a. für Rückstandshöchstgehalte von Pflanzenschutzmitteln. Daher wird durch eine Ergänzung in der Formulierung klargestellt, dass auch Erzeugnisse in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, die die Zweckbestimmung für Säuglinge oder Kleinkinder einschließen, weil sie beispielsweise ausdrücklich zum Verzehr durch die ganze Familie bestimmt sind.

§ 3

§ 3 enthält Regelungen zur Durchführung der in Absatz 1 zitierten unionsrechtlichen Vorschriften über die Anzeigepflicht für das Inverkehrbringen von Säuglingsanfangsnahrung, bestimmter Folgenahrung, Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung.

Die Anzeigepflicht für bestimmte Folgenahrung und für Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung ist im EU-Recht erstmalig vorgesehen. Sie verfolgt das Ziel, eine wirkungsvolle amtliche Überwachung dieser Lebensmittel zu erleichtern. Bei Folgenahrung, die andere als in Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2016/127 aufgeführte Stoffe enthält, ist die Grundannahme für die Anzeigepflicht darin zu sehen, dass die Verwendung dieser anderen Stoffe in Lebensmitteln speziell für Säuglinge nicht anderweitig geregelt ist und die Lebensmittelüberwachung in die Lage versetzt werden soll zu prüfen, ob dieser Stoff für

diese sensible Verbrauchergruppe geeignet ist. Daher ist die EU-rechtliche Anzeigepflicht bezüglich Folgenahrung, die andere als in Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2016/127 aufgeführte Stoffe enthält, sinn- und zweckmäßig dahingehend auszulegen, dass nur jene Stoffe die Anzeigepflicht auslösen, die nicht bereits anderweitig unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Säuglingen geregelt sind. Beispielsweise ist Folgenahrung nicht bereits deshalb anzuzeigen, dass sie (nicht in Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2016/127 aufgeführte) Lebensmittelzusatzstoffe enthält, da auch in Lebensmitteln für Säuglinge die Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen den abschließenden Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 unterliegt.

Die Anzeigepflicht betrifft nicht nur Lebensmittel der genannten Kategorien, die nach Geltungsbeginn der unionsrechtlichen Anzeigepflicht erstmalig in den Verkehr gebracht werden, sondern gilt auch für die Lebensmittel der genannten Kategorien, die sich bereits vor diesem Zeitpunkt auf dem Markt befanden und nach alter Rechtslage noch nicht angezeigt wurden.

Absatz 1 benennt wie bislang in § 4a Absatz 1 der Diätverordnung das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit als die in Deutschland für die Entgegennahme der entsprechenden Anzeigen zuständige Behörde. Der Inhalt einer solchen Anzeige ist in den jeweiligen Delegierten Verordnungen, die unter den Nummern 1 bis 5 genannt werden, spezifiziert.

Absatz 2 ermöglicht es dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, die Art und Weise der Übermittlung der Anzeige zu bestimmen. Die diesbezüglichen Informationen und Formulare werden vom Bundesamt im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Absätze 3 und 4 entsprechen den bisherigen Vorschriften in § 4a Absatz 2 und 3 der Diätverordnung.

§ 4

§ 4 enthält die Vorgaben aus § 8 Absatz 2 bis 4 der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränke- und Teeverordnung, die redaktionell angepasst wurden.

In Absatz 2 und 3 finden sich Regelungen zu Rückständen von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in Kräuter- und Früchtetee für Säuglinge oder Kleinkinder. Da in Deutschland Kräuter- und Früchtetee für Säuglinge oder Kleinkinder auch bereits von Säuglingen verzehrt werden, ist es aus Gründen des vorsorgenden Gesundheitsschutzes für diese besonders sensible Verbrauchergruppe unerlässlich, für Kräuter- und Früchtetee für Säuglinge oder Kleinkinder die gleichen Regelungen, die auch für Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung sowie für Getreidebeikost und andere Beikost gelten, fortzuschreiben. Folglich entsprechen die inhaltlichen Vorgaben der Absätze 2 und 3 des § 4 denen des Artikels 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/127 sowie den Vorgaben des bisherigen § 14 Absatz 1 Nummer 1 der Diätverordnung.

In Absatz 2 wird eine Klarstellung dahingehend vorgenommen, dass anstatt von „Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Vorratsschutzmitteln“, wie in § 14 Absatz 1 Nummer 1 der Diätverordnung, die präzisere Formulierung „Rückständen von Wirkstoffen oder anderen gesundheitlich bedenklichen Stoffen aus Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln“ verwendet wurde. Eine Änderung des Regelungsumfangs erfolgt hierdurch nicht. Vorratsschutzmittel werden nicht mehr gesondert aufgeführt, da diese gemäß aktueller Definitionen sowohl unter Schädlingsbekämpfungsmitteln als auch unter Pflanzenschutzmitteln fallen.

Durch die Höchstgehalte und Verbote in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 soll sichergestellt werden, dass Kräuter- und Früchtetee für Säuglinge oder Kleinkinder keine Rückstände

von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln enthalten, von denen ein gesundheitliches Risiko ausgehen könnte.

Die Regelungen des Absatzes 2 gelten nur, soweit andere, auch allgemeine lebensmittelrechtliche Vorschriften keine strengeren Regelungen treffen. In der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates können beispielsweise für besonders toxische Wirkstoffe in Einzelfällen Rückstandshöchstgehalte von unter 0,01 Milligramm pro Kilogramm festgesetzt sein. In diesem Fall gilt ausnahmsweise der niedrigere allgemeine Rückstandshöchstgehalt der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 auch für Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder.

Die Regelungen der Absätze 2 und 3 sind auf § 9 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches gestützt.

Das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die gegen Absatz 2 verstoßen, ist gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches verboten. Ein Verstoß stellt eine Straftat nach § 59 Absatz 1 Nummer 6 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 60 Absatz 1 Nummer 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches dar.

§ 5

§ 5 enthält die Vorgaben aus § 8 Absätze 1 und 4 sowie § 9 der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränke- und Teeverordnung. In Absatz 1 wurde die Vorgabe aus § 8 Absatz 1 der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränke- und Teeverordnung insoweit angepasst, als sich die Vorverpackungspflicht nunmehr nur auf solche Erzeugnisse bezieht, die im Einzelhandel vertrieben werden. Damit ist eine Abgabe von verzehrfertigem Kräuter- und Früchtetee für Säuglinge oder Kleinkinder als lose Ware im Rahmen der Verpflegung von Säuglingen und Kleinkindern, z.B. in Kindertagesstätten oder in Krankenhäusern oder Einrichtungen der Rehabilitation, möglich.

§ 6

In § 6 Absatz 1 und 2 werden in Ergänzung zu den Delegierten Verordnungen (EU) 2016/127 und (EU) 2016/128 die Regelungen zu Rückständen von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln aus § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a der Diätverordnung fortgeführt.

Da es derzeit keine Regelungen zu Rückständen von anderen gesundheitlich bedenklichen Stoffen als Wirkstoffen aus Pflanzenschutzmitteln sowie keine Vorgaben zu Rückständen von Wirkstoffen oder anderen gesundheitlich bedenklichen Stoffen aus Schädlingsbekämpfungsmitteln auf Ebene der Europäischen Union gibt, ist es aus Gründen des vorsorgenden Gesundheitsschutzes für diese besonders sensible Verbrauchergruppe unerlässlich, die entsprechenden nationalen Regelungen der Diätverordnung für Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung und Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, die für die Ernährungsanforderungen von Säuglingen oder Kleinkindern entwickelt wurden, in dieser Verordnung fortzuführen.

Damit soll sichergestellt werden, dass derartige Lebensmittel keine Rückstände von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln enthalten, von denen ein gesundheitliches Risiko ausgehen könnte.

In Absatz 1 wird eine Klarstellung dahingehend vorgenommen, dass anstatt von „Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Vorratsschutzmitteln“, wie in § 14 Absatz 1 Nummer 1 der Diätverordnung, die präzisere Formulierung „Rückständen von Wirkstoffen oder anderen gesundheitlich bedenklichen Stoffen aus Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln“ verwendet wurde. Eine Änderung des Regelungsumfangs erfolgt hierdurch

nicht. Vorratsschutzmittel werden nicht mehr gesondert aufgeführt, da diese gemäß aktueller Definitionen sowohl unter Schädlingsbekämpfungsmittel als auch unter Pflanzenschutzmittel fallen.

Die Regelungen von Absatz 1 Satz 1 gelten nur, soweit andere, auch allgemeine lebensmittelrechtliche Vorschriften keine strengeren Regelungen treffen. In der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 können beispielsweise für besonders toxische Wirkstoffe in Einzelfällen Rückstandshöchstgehalte von unter 0,01 Milligramm pro Kilogramm festgesetzt sein. In diesem Fall gilt ausnahmsweise der niedrigere allgemeine Rückstandshöchstgehalt der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 auch für Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder.

Das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die gegen Absatz 1 verstoßen, ist gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches verboten. Ein Verstoß stellt eine Straftat nach § 59 Absatz 1 Nummer 6 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 60 Absatz 1 Nummer 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches dar.

§ 7

Die in Absatz 1 bis 4 enthaltenen Handlungsge- und verbote greifen unionsrechtliche Zustandsgebote oder Zustandsverbote auf und sind aus Bestimmtheitsgründen erforderlich.

§ 8

Mit Absatz 1 werden die Sondervorschriften für die Herstellung bestimmter Lebensmittel aus § 11 Absatz 1 der Diätverordnung mit Ausnahme von Getreidebeikost und anderer Beikost sowie des nicht mehr speziell geregelten jodierten Kochsalzersatzes fortgeführt.

Mit Absatz 2 werden die Bestimmungen in § 11 Absatz 2 der Diätverordnung fortgeführt.

Gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 2 dieser Verordnung ist § 11 der Diätverordnung auf Getreidebeikost und andere Beikost weiterhin anzuwenden. Somit besteht die Genehmigungspflicht bei der Herstellung von Getreidebeikost und anderer Beikost mit einem Zusatz von Jod fort.

§ 9

§ 9 enthält die zur Durchsetzung des Rechts erforderlichen Straftatbestände.

§ 10

§ 10 enthält die zur Durchsetzung des Rechts erforderlichen Ordnungswidrigkeitentatbestände.

§ 11

§ 11 enthält die aus Anlass dieser Verordnung notwendigen Übergangsregelungen.

Für die besonderen Anforderungen an Getreidebeikost und andere Beikost wurde noch kein auf Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a bis d und f der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 gestützter delegierter Rechtsakt erlassen. Daher bestimmt Absatz 1, dass bis zum Geltungsbeginn eines solchen Rechtsakts oder bis zum Erlass anderweitiger bundesrechtlicher Vorgaben die aufgeführten Vorschriften der Diätverordnung, die nicht bereits durch geltendes EU-Recht überlagert sind, weiterhin Anwendung finden.

Weiterhin dient § 11 der aus Gründen des vorsorgenden Gesundheitsschutzes notwendigen Vermeidung von Regelungslücken sowie der Vermeidung von Strafbarkeitslücken und Lücken in der Bußgeldbewehrung.

Anlage 1

Anlage 1 enthält die Vorgaben zu spezifischen Rückstandshöchstgehalten für Wirkstoffe aus Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in Kräuter- und Früchtetee für Säuglinge oder Kleinkinder. Inhaltlich entspricht diese Anlage dem Anhang IV der Delegierten Verordnung (EU) 2016/127 sowie der Anlage 22 der Diätverordnung.

Anlage 2

Anlage 2 benennt die Wirkstoffe von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, die bei Erzeugnissen, die zur Herstellung von Kräuter- und Früchtetee für Säuglinge oder Kleinkinder bestimmt sind, nicht angewendet werden dürfen. Inhaltlich entspricht diese Anlage dem Anhang V der Delegierten Verordnung (EU) 2016/127 sowie der Anlage 23 der Diätverordnung.

Artikel 2

Artikel 2 enthält die aufgrund des Außerkrafttretens der Diätverordnung erforderliche Anpassung der Tabakerzeugnisverordnung.

Artikel 3

Artikel 3 beinhaltet die erforderlichen Änderungen an der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränke- und Teeverordnung. Außerdem wird die bisherige Verweisung auf die Richtlinie 98/83/EG durch eine Verweisung auf die nationale Trinkwasserverordnung, die der Umsetzung dieser Richtlinie dient, ersetzt.

Artikel 4

Artikel 4 enthält die aufgrund des Außerkrafttretens der Diätverordnung erforderliche Anpassung der Milcherzeugnisverordnung.

Artikel 5

Artikel 5 ermächtigt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, den Wortlaut der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränke- und Teeverordnung sowie der Tabakerzeugnisverordnung neu bekannt zu machen.

Artikel 6

Artikel 6 regelt das Inkrafttreten der Verordnung zur Neuordnung des Rechts über bestimmte Lebensmittel sowie das Außerkrafttreten der Diätverordnung.

Die Instrumente des Arbeitsprogramms Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018 wurden berücksichtigt. Abweichend von Maßnahme 4 tritt die hiesige Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft. Da Verwaltung, Wirtschaft und Verbraucherinnen und Verbraucher unmittelbar auf die notwendigen Anpassungen an EU-Recht warten, wäre eine weitere Verzögerung des Inkrafttretens nicht zielführend.